

§ 3

Die Preise gemäß § 1 verstehen sich für 1 t reines Warealgewicht in Kesselwagen ab Versandstation, verladen, ausschließlich Verpackung für Qualitäten, die nachstehenden chemischen und physikalischen Forderungen entsprechen:

- a) Formaldehyd 30 Gewichtsprozent
 1. Gehalt an Formaldehyd: 29,5 bis 30,5 Gewichtsprozent,
 2. Methanol-Gehalt: nicht über 5 %>,
 3. Ameisensäure-Gehalt: nicht über 0,1 %/o;
- b) Formaldehyd 35/36 Gewichtsprozent
 1. Gehalt an Formaldehyd: 34,5 bis 36,5 Gewichtsprozent,
 2. Methanol-Gehalt: nicht über 10 %/o,
 3. Ameisensäure-Gehalt: nicht über 0,2%.

V

§ 4

(1) Für ein höheres Konzentrat als 36 Gewichtsprozent wird für jedes zusätzliche Prozent ein Aufschlag von 5,— DM je Tonne auf den Preis gemäß § 1 Buchst. b berechnet.

(2) Wird von Abnehmern des 35/36 gewichtsprozentigen Formaldehyds ein höherer als im § 3 Buchst. b angegebener Methanol-Gehalt verlangt, ist je zusätzliches Prozent ein Aufschlag von 3,— DM je Tonne auf den Preis gemäß § 1 Buchst. b zu berechnen.

§ 5

(1) Der Großhandel berechnet auf die im § 1 genannten Preise folgende Handelsspannen:

1. Streckenhandelsspanne 3 %,
2. Lagerhandelsspanne bei Mengen über 4 t 50 %, bei Mengen unter 4 t 100 %.

Die Großhandelsabgabepreise im Lagergeschäft gelten ab Großhandelslager, verladen.

(2) Der Großhandel ist berechtigt, bei Abgabe von Mengen unter einem Originalgebände (Ballon 55—60 kg), einen Kleinmengenzuschlag von 6,— DM je 100 kg zu berechnen.

(3) Bei Lieferung im Aufträge und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller direkt an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Großhandelsaufschlag wie bei Lieferung der Waren über das Lager des Großhandels. Der Großhandel kann dem Einzelhandel eine Vergütung gewähren, ist jedoch verpflichtet, mindestens frei Empfangsstation und bei LKW-Transporten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels zu liefern.

(4) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Großhandelsaufschlag vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarungen insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzu beziehen sind.

§ 6

Der Einzelhandel berechnet auf die sich aus dem § 5 Abs. 1 ergebenden Großhandelsabgabepreise eine Einzelhandelsspanne in Höhe von 40 %. Der Zuschlag gemäß § 5 Abs. 2 geht zu Lasten der Einzelhandels-spanne.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung verlieren alle entgegenstehenden Preisbewilligungen und sonstigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmanin
Minister

Preisordnung Nr. 474.

— Anordnung über die Preise für Viskose-Zellwolle —

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Viskose-Zellwolle (Kurzzeichen ZWV) werden die in der als Anlage 1 beigefügten Preisliste genannten Grundpreise und Aufschläge festgesetzt.

(2) Die Industrieabgabepreise setzen sich zusammen aus den Grundpreisen und den Aufschlägen und verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Schwerindustrie bekanntgegeben.

(3) Die Industrieabgabepreise sind Festpreise und verstehen sich frei Versandstation verladen, ausschließlich Verpackung. Als Allgemeine Lieferbedingungen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 30. September 1954 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Zellwolle und Perlonfaser (ZBl. S. 503).

§ 2

Die sich aus der Preisliste Anlage 1 ergebenden Industrieabgabepreise gelten für Qualitäten, die den für die einzelnen Güteklassen festgelegten Güteigenschaften gemäß TGL 651:1, 6514:1, 6515:1 und 6516:1 — Reg. Nr. 02443, 02524, 02525 und 02526 (GBl. Teil II, S. 113 und 199) entsprechen.

§ 3

(1) Für Abfälle gelten die in der als Anlage 2 beigefügten Preisliste genannten Preise.

(2) Die Preise beziehen sich für Abfälle I bis III auf das Verkaufsgewicht (zulässige Handelsgewicht) und für Abfälle IV auf das tatsächliche Verkaufsgewicht einschließlich der Feuchtigkeit bis zu 70 %, bei Lieferung ab Versandstation, verladen.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.